

V o r l a g e

**für den Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss
zu TOP 10.**

1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011

Auf der Grundlage eines Antrages der Gruppe FDP/Aktiv/Täuber hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 11. Mai 2021 für die Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Bad Sachsa ausgesprochen. Antragsgegenstand war die Einrichtung einer Urnengemeinschaftsanlage mit der Möglichkeit der Namensnennung auf einem Grabmal (Stele). Die Verwaltung wurde beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Die Kosten für die Einrichtung einer solchen Urnengemeinschaftsanlage werden sich auf rund 7.470,00 € belaufen. Eine visuelle Darstellung der Grabanlage (hier noch ohne Bepflanzung) ist dieser Vorlage beigelegt. Für die Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten ist eine entsprechende Änderung der derzeit geltenden Friedhofssatzung erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Bad Sachsa die Kosten für die Einrichtung einer solchen Gemeinschaftsanlage zunächst vorfinanzieren muss, hat die Verwaltung diese Bestattungsmöglichkeit zunächst nur für den Friedhof Bad Sachsa vorgesehen.

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung

- (1) Auf dem Friedhof Bad Sachsa wird eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung eingerichtet. Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld in Größe von 3,50 Meter x 3,50 Meter. Die Gemeinschaftsanlage wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen. Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt für die Dauer der Ruhezeit der Stadt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Bestattungsplatz in der Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz ist nicht möglich.

Eine weitere von der Verwaltung vorgesehene Änderung der Friedhofssatzung betrifft die Herrichtung und Pflege der Grabstätten. In § 30 (Herrichtung und Unterhaltung) Abs. 3 und

4 der Ursprungssatzung finden sich Vorschriften über die sogenannte Erstaufhügelung von Grabstellen. Diese wurden in der Kernstadt über die Friedhofsverwaltung veranlasst bzw. beauftragt und die Kosten hierfür nach den Sätzen der Friedhofsgebührenordnung erhoben (§ 30 Abs. 2). Auf den Friedhöfen der Ortsteile Neuhof, Steina und Tettenborn oblag die Aufhügelung schon immer den jeweiligen Nutzungsberechtigten (§ 30 Abs. 3). Das seinerzeit mit der Aufhügelung in der Kernstadt beauftragte Gartenbauunternehmen führt diese Arbeiten bereits seit geraumer Zeit nicht mehr durch. Insofern obliegt diese Aufgabe nun auch in der Kernstadt den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Dementsprechend werden die Absätze 2 und 3 des § 30 gestrichen.

Der Satzungsentwurf ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, dem Rat der Stadt Bad Sachsa folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Der Rat beschließt den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011.

Der Bürgermeister


(Quade)

Anlage



Entwurf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa vom 19.11.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 12 (Allgemeines) Abs. 2 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Reihengrabstellen
- b) Rasenreihengrabstellen
- c) Anonyme Reihengrabstellen
- d) Kindergrabstellen
- e) Wahlgrabstellen
- f) Urnenreihengrabstellen
- g) Urnenwahlgrabstellen
- h) Urnenrasengrabstellen
- i) Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen
- j) Anonyme Urnengrabstellen
- k) Baumgrabstellen
- l) Ehrengabstätten

§ 2

Nach § 18 der Ursprungssatzung wird eingefügt:

§ 18 a

Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung

- (1) Auf dem Friedhof Bad Sachsa wird eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung eingerichtet. Die Gemeinschaftsanlage ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld in Größe von 3,50 Meter x 3,50 Meter. Die Gemeinschaftsanlage wird einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und mit einem Grabmal für die Namen der Verstorbenen versehen. Die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt für die Dauer der Ruhezeit der Stadt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Bestattungsplatz in der Gemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (3) Das Ablegen oder Beistellen von Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz ist nicht möglich.

§ 3

Der § 30 der Ursprungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch hergerichtet werden.
- (4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig. Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.
- (5) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt oder geschmückt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baum- und Pflanzenbestand auf den Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden.
- (6) Alle angepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Bad Sachsa über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Stadt ausgeführt.
- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sachsa, den

Der Bürgermeister

(Q u a d e)